theilisch, weil sie nichts für sich verlangen. Mögen die Fürsten statt Hofleute Freunde, statt schmeichelnde Diener redliche und offene Staats-Beamten finden, und sich frei und großmüthig einer mäßigen Civil-Liste unterwerfen! Kein Volk wird anstehen, für ihre würdevolle Umgebung zu sorgen. Mögen ferner alle Fürsten großmüthig die nothwendige Reform mit ihrer eigenen Umgebung beginnen, auf eitlen und unnützen Prunk verzichten, und ihren größten Reichthum in den Herzen, sohin auch in den Taschen der liebenden Unterthanen aufbewahrt wissen.

Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 135.

Die große Machtvollkommenheit, welche sich in den Händen selbst der nach einer freien Verfassung regierenden Fürsten befindet, kann auch leicht das Eigenthum schlechter und schwacher Regenten, und durch ungeschickte und böse Werkzeuge zur Geissel der Völker werden. Schmeichelei, sklavische Unterwürfigkeit bewirken nicht selten, daß Fürsten eine unbeschränkte Gewalt als ein Recht, und die Freiheiten des Volks als Eingriffe in dasselbe ansehen; das Gewissen wird eingeschläfert, ein gegründeter Widerstand wird als das Werk der Unwissenheit und des Parthei-Geistes erklärt. Die natürliche Sucht nach Macht verwandelt sich in ein systematisches Ankämpfen gegen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bürgerliche Freiheit, unter leeren Vorspieglungen stellen sich Mißbräuche, und bald ein Heer von Gebrechen ein, die öffentliche Freiheit und Sittlichkeit kommt in Verfall. — Ein Mittel, um diesen Gefahren zu begegnen, ist die Verantwortlichkeit der Minister. Alle Befehle der Regenten müssen dieser gemäß von den Ministern unterzeichnet seyn, und die von der vollziehenden Gewalt unabhängigen Volks-Vertreter das Recht haben, die Minister wegen Verschleuderung des ihnen anvertrauten Vermögens, wegen Mißbrauch der Gewalt und Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte zur Rechenschaft zu ziehen, und nöthigen Falls vor einem unabhängigen Gerichtshofe anzuklagen. Daher werden alle von dem Regenten angestellte Beamte auf die Verfassung beeidet. Sind die Minister wegen ihres Uebel-Verhaltens strafbar, so werden die Schmeichler behutsamer werden, der Regent selbst wird gezwungen, die Gesetze zu befolgen und auszuführen. Ein verantwortlicher Minister, welcher sich innerhalb gesetzlicher Schranken bewegt, mit standhaftem Muthe und Lauterkeit der Gesinnung sein Ziel verfolgt, ist von der Laune des Hofs, von den Umtrieben der Schmeichler unabhängig, er steht sicher, weil er sich verantworten kann. Irrthümer und einzelne Fehlgriffe, sind ihm, wenn sie verbessert werden, nicht schädlich.

Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß die erneuerten Verfassungen der Staaten ohne alle persönliche Reaktion mit einer allgemeinen Amnestie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beginnen möchten, und die Verantwortlichkeit blos für die Zukunft als unabänderliche Norm aufgestellt würde. Das Petitions- und Beschwerde-Führungs-Recht ist gleichsam ein Theil jener Mittel, um die Staats-Beamten verantwortlich zu erhalten, nicht nur den Landständen, sondern jedem einzelnen Unterthanen muß es frei stehen, sich ohne alle Verfolgung an seinen Regenten, oder an die National-Vertreter zu wenden, und letztere haben die vorzügliche Pflicht, die Erledigung der Bitten und Beschwerden mit allem Nachdruck zu betreiben, sobald sie dieselben als gegründet anerkannt haben. Nicht nur einzelne Bürger, sondern auch die Gemeinden, und Städte, haben das unzweifelhafte Petitions-Recht, sohin auch die Befugniß, gegen bloße Anzeige an die vollziehende Macht sich zu versammeln, sich Sprecher zu wählen, über den Inhalt ihrer Bittschriften, und die Art ihrer Einreichung sich zu berathen, und den Erfolg gleichfalls auf öffentlichen und gesetzlichen Wegen sich mitzutheilen. Es versteht sich von selbst, daß tumultuarische Auftritte, zu zahlreiche Deputationen die Ordnung nicht verletzen dürfen; denn die öffentliche Stimme soll nie gebieterisch auftreten.

§. 136.

Unter die Hülfsmittel den verantwortlichen Ministern ihre Lage zu erleichtern, und vielen Bitten und Beschwerden auf eine nützliche Weise zu begegnen, gehört unstreitig die Wieder-Einführung des Kol-

legial-Systems. Das Bureau-Wesen hat eine so große und verwirrende Eigenmächtigkeit erzeugt, daß dessen Vertheidiger schon längst zum Schweigen gebracht sind; es hat den untergeordneten Beamten alles Selbstgefühl geraubt, eine Herrschaft beliebiger Formen organisirt, und den Regierungen einen kriegerisch-hierarchischen Geist gegen die Unterthanen und Beamten eingehaucht. Blos in der Raths-Sitzung sollen daher in Zukunft die verschiedenen Ministerien, oder der geheime Rath die Beschlüsse fassen, alle Zweige der Staats-Verwaltung unterstützen sich so wechselseitig, ohne fabrikmäßig betrieben zu werden. Wenn die verschiedenen Ministerien z. B. jenes der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, der innern und der auswärtigen Angelegenheiten sich die Aufrechthaltung der Verfassung zum Gegenstand und zur Pflicht machen, wenn der Finanz-Minister von jenem der Justiz, und umgekehrt belehrt wird, wenn die physische Nahrung des Staats mit seinen geistigen Bedürfnissen betrachtet wird, dann werden eine Menge vereinzelter und widersprechender Maßregeln aufhören, und jeder Minister als Repräsentant seines Verwaltungs-Zweigs erscheint nur für die verfassungsmäßige Vollziehung der im geheimen Rathe erlassenen Beschlüsse verantwortlich; er theilt also mit diesem die Verantwortlichkeit.

Jeder Beschluß einer Regierungs-Behörde ist ein Gesetz, er entsteht daher mit der Beobachtung der Form und Umstände, und kann nur auf die selbe Weise aufgehoben werden. Durch eine kollegialische Form findet je-

de Ansicht der Sache ihre Vertheidiger, die Weisheit der Vorfahrer in frühern Entscheidungen, wird gegenwärtig gehalten, der Sinn und Geist des Gesetzes, der rechtliche Zusammenhang des Staats wird geachtet. Durch das Kollegialsystem erhält jeder Bürger das Bewustseyn, daß jede Angelegenheit, wovon sein Wohl und Weh abhängt, genau erörtert wird; ein Präfekt, ein von dem Kollegium unabhängiger Vorstand, kann freilich schneller handeln, wer möchte aber eine einseitige Ansicht, eine todte Form, eine bloße Beschleunigung gegen einen reifen und durchdachten vielseitigen Beschluß hingeben wollen? Von der Gemeinde-Verfassung an, bis zur obersten Regierungs-Behörde, müssen wir daher durchaus auf die kollegialische Verfassung bestehen; jeder Staats-Diener gewinnt dadurch an Würde, seine Verantwortlichkeit wird erleichtert, das Volk erlangt Zutrauen, die Entschliessungen Reife, es bildet sich nach und nach ein fester Gang, dessen Geist mit dem Kollegium unsterblich ist. Ist einmal Alles reiflich überdacht und besprochen, dann mag man schnell zur Vollziehung schreiten, welche am besten wenigen Personen anvertraut wird. Die sogenannten durchgreifenden Maßregeln ohne kollegialische Berathung, gleichen dagegen nicht selten einem Prozesse, welcher mit der Exekution angefangen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf